

Kurzinfo

Lernprogramm gegen häusliche Gewalt für Männer

**Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Basel-Landschaft
für Behörden und Institutionen**

Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Lernprogramm gegen häusliche Gewalt für Männer	3
2.1. Ziele des Lernprogramms	3
2.2. Zielgruppe	3
2.3. Organisatorischer Rahmen	4
2.4. Modulübersicht	4
3. Formen der Teilnahme und Sanktion	5
3.1. „Freiwillige“ Teilnahme (Vertragsabschluss für Verbindlichkeit)	5
3.2. „Unfreiwillige“ Teilnahme als Massnahme.....	5
3.3. Weitere Grundlagen zur Teilnahme	5
3.4. Sanktion bei Nichtbefolgung der Anordnung zur Teilnahme am Lernprogramm	6
3.5. Checkliste für die beteiligte Behörde zur Motivation der freiwilligen Teilnahme	6
3.6. Notwendige Akten zur Weiterleitung.....	6
4. Organigramm / Ablaufschema	7
5. Nützliche Adressen.....	9
Annex: Übermittlungsblatt zum Aufnahmegespräch für das Lernprogramm... 10	

1. Einleitung

Häusliche Gewalt gehört zu den wichtigsten sozialen Problemen unserer heutigen Gesellschaft. Dennoch wird sie in der Öffentlichkeit noch immer tabuisiert oder verharmlost. Gewalt innerhalb der Familie oder einer Lebensgemeinschaft ist entgegen einer weit verbreiteten Auffassung keine Privatsache und sie ist auch kein individuelles, sondern ein gesellschaftliches Problem. Zwar respektiert der Staat die Intimität der häuslichen Sphäre, dies aber nur soweit die körperliche oder psychische Unversehrtheit nicht gefährdet ist.

Im Kanton Solothurn wurden bereits bestimmte Präventions-, Schutz- und Interventionsmassnahmen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt getroffen. Diese sind jedoch nicht ausreichend, um die sog. „Gewaltspirale“ zu durchbrechen. Ebenfalls unzureichend sind die freiwilligen Beratungsangebote für die Gewaltausübenden, um alle Täter in die Verantwortung zu ziehen.

Ausgehend von dieser Situationsanalyse wurden verschiedene Massnahmen zur Intervention gegen die häusliche Gewalt geprüft und das „Lernprogramm gegen häusliche Gewalt für Männer“ des Kantons Basel-Landschaft, das seit 2001 von der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt angeboten wird, als geeignet befunden. Das Lernprogramm stützt sich auf das Konzept des amerikanischen Modells „domestic abuse intervention project“ aus Duluth, Minnesota USA. In verschiedenen Ländern, hauptsächlich im deutschsprachigen Raum, laufen ebenfalls Interventionsprojekte, die sich auf dieses Modell beziehen. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Lernprogramm gegen häusliche Gewalt sind durchwegs positiv. Deshalb schliesst sich nun nebst dem Kanton Basel-Stadt und Aargau auch der Kanton Solothurn dem Lernprogramm gegen häusliche Gewalt des Kantons Basel-Landschaft an.

2. Lernprogramm gegen häusliche Gewalt für Männer

© Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Basel-Landschaft

2.1. Ziele des Lernprogramms

Das Lernprogramm hat zum Ziel gewaltausübende Männer in die Verantwortung zu ziehen, die Gewalt zu stoppen und das Opfer zu schützen.

In den Modulen findet eine intensive Auseinandersetzung mit Aggression und Gewalt statt und die Männer lernen die Fähigkeit der gewaltfreien Konfliktlösung.

2.2. Zielgruppe

Das Lernprogramm richtet sich an Männer, die in der Ehe oder Partnerschaft Gewalt gegen eine Frau anwenden oder angewendet haben. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Mindestalter von 18 Jahren
- Minimale Bereitschaft zur Teilnahme an einem Lernprogramm
- Mündliche Verständigung auf Deutsch
- Keine akute Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenabhängigkeit
- Keine akute Suizidgefährdung oder psychische Erkrankung

Ein Bestandteil des Lernprogramms ist die Kontaktaufnahme durch die Interventionsstelle zur Partnerin oder Ex-Partnerin des Teilnehmers. Dieser Kontakt findet per Telefon statt und soll in erster Linie dazu dienen, abzuklären, ob sich das Opfer sicher fühlt oder weitere Hilfe durch die spezialisierten Beratungsstellen benötigt. Nach Abschluss des Lernprogramms wird die Partnerin oder Ex-Partnerin erneut kontaktiert um abzuklären wie es ihr und den Kindern geht.

2.3. Organisatorischer Rahmen

Dauer:	26 Wochen je zwei Stunden, jeweils ein Kursabend pro Woche
Gruppengrösse:	Offene Gruppe mit maximal 12 Teilnehmern, Neuzugänge sind jederzeit möglich, mehrere parallel laufende Kurse, ein Kurs speziell für Migranten (Hochdeutsch als Kurssprache zur besseren Verständigung, Kursleiter mit Migrantenhintergrund).
Kursleitung:	Das Lernprogramm wird von zwei Personen geleitet, in der Regel von einer Frau und einem Mann. Es sind Fachleute mit langjähriger Erfahrung im Gewaltbereich.
Kosten:	Fr. 5'520.-- pro Teilnehmenden Fr. 5'000.-- werden vom Kanton Solothurn direkt an den Kanton Basel-Landschaft geleistet. Bei Abbruch des Lernprogramms werden dem ASO die Kosten pro Rata verrechnet (Fr. 190.-- pro Kursabend). Fr. 520.-- beträgt die Eigenbeteiligung des Täters und wird von diesem direkt an den Kanton Basel-Landschaft geleistet. Bei Abbruch des Lernprogramms sind diese vom Teilnehmer vollständig zu bezahlen.
Aufnahme ins Programm:	Die Teilnehmer werden durch die Behörde zugewiesen oder melden sich selber auf freiwilliger Basis.
Adresse:	Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Sicherheitsdirektion Alexa Ferel und Christine von Salis-Pughe, Stellenleiterinnen Rathausstr. 2 4410 Liestal Telefon 061 552 62 38 interventionstelle@bl.ch www.interventionsstelle.bl.ch

2.4. Modulübersicht

Modul 1

Titel:	Gewalt
Inhalt:	Gewaltstopp / Gewaltdynamik aus der Opfer- und Täterperspektive / Wer hat die Verantwortung für Gewalt? / Alkohol

Modul 2

Titel:	Respekt und Anerkennung
Inhalt:	Respektloses, bedrohliches und abwertendes Verhalten erkennen / Respekt und Anerkennung als Grundlage einer Beziehung begreifen

Modul 3

Titel:	Reden, Verhandeln und Streiten
Inhalt:	Wie Kommunikation funktioniert / Faires Verhandeln und Streiten

Modul 4

Titel:	Männlichkeit
Inhalt:	Rollenbewusstsein entwickeln / Anpassungen einleiten

Modul 5

Titel:	Partnerschaft
Inhalt:	Was heisst Partnerschaft? / Partnerschaft auf der Basis der Gleichwertigkeit der Geschlechter gemeinsam gestalten

Modul 6

Titel:	Vater-Sein
Inhalt:	Gewalt und Kinder / Vaterrolle in schwierigen Situationen

Modul 7

Titel: Krisenbewältigung

Inhalt: Krise erkennen / Krisenmanagement

3. Formen der Teilnahme und Sanktion**3.1. „Freiwillige“ Teilnahme (Vertragsabschluss für Verbindlichkeit)**

- eigene Recherche und selbständige Anmeldung
- Wegweisungsverfügung weist auf das Lernprogramm hin, zusätzliche mündliche Information durch die Polizei (§ 37ter Gesetz über die Kantonspolizei; BGS 511.11)
- Information durch das Haftgericht im Rahmen der Verlängerung des polizeilichen Gewahrsams und bei Beschwerden gegen ein von der Polizei verfürgtes Rückkehrverbot (anlässlich der Anhörung oder im schriftlich begründeten Entscheid)
- Information bei der provisorischen Einstellung nach Art. 55a StGB
- hängiges Strafverfahren: Anmeldung auf freiwilliger Basis

3.2. „Unfreiwillige“ Teilnahme als Massnahme**Während der Untersuchungshaft**

- Teilnahme als Ersatzmassnahme anstelle der Untersuchungshaft Art. 224 Abs. 2 und 3 StPO; Art. 237 StPO

Durch die Staatsanwaltschaft

- Teilnahme im Strafbefehlsverfahren Art. 352 ff. StPO

Durch das Strafgericht

- Weisung zur Teilnahme bei bedingten/teilbedingten Strafen: Art. 44 Abs. 2 StGB (bzw. während der Probezeit: Art. 46 Abs. 2 i.V.m. Art. 94 StGB)
- Weisung zur Teilnahme bei Anordnung einer Massnahme: Art. 56 Abs. 5 StGB (Problem: hohe Anforderungen bei Art. 63, deshalb eher ungeeignet)
- Weisung zur Teilnahme bei der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe/ freiheitsentziehenden Massnahme: Art. 87 Abs. 2 StGB (bzw. während der Probezeit: Art. 87 Abs. 3 und bei Nicht-Rückversetzung nach bedingter Entlassung Art. 89 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 94 StGB)

Durch den Straf- und Massnahmenvollzug

- Weisung zur Teilnahme bei der bedingten Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug: Art. 62 Abs. 3 StGB (bzw. während der Probezeit: Art. 62a Abs. 5 i.V.m. Art. 94 StGB)

Verfahrensmodalitäten

- Weisung zur Teilnahme bei Gewährung besonderer Vollzugsformen gemäss §§ 21 ff. StVV
- Teilnahme als Punkt im Aussöhnungsverfahren/Vergleich: Art. 316 StPO

3.3. Weitere Grundlagen zur Teilnahme**Zivilgericht**

- Eheschutzverfahren: Massnahmen (mit Einverständnis): Art. 172 Abs. 2 i.V.m. Art. 28b Abs. 1 ZGB
- Ehescheidung (mit Einverständnis): Art. 276 Abs. 2 ZPO

Vormundschaftsbehörde

- Kinderschutzmassnahmen: Art. 273 ZGB und Art. 307 ff. ZGB

3.4. Sanktion bei Nichtbefolgung der Anordnung zur Teilnahme am Lernprogramm

- Förmliche schriftliche Ermahnung zur Einhaltung der Weisung
- Erneute Anordnung der Teilnahme: Art. 95 Abs. 4 StGB
- Verlängerung der Probezeit: Art. 95 Abs. 4 StGB
- Anordnung von Bewährungshilfe: Art. 95 Abs. 4 StGB
- Widerruf der bedingten Strafe: Art. 95 Abs. 5 StGB
- Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug: Art. 95 Abs. 5 StGB

3.5. Checkliste für die beteiligte Behörde zur Motivation der freiwilligen Teilnahme

Was Sie einem Mann über das Programm sagen können, damit er sich freiwillig anmeldet:

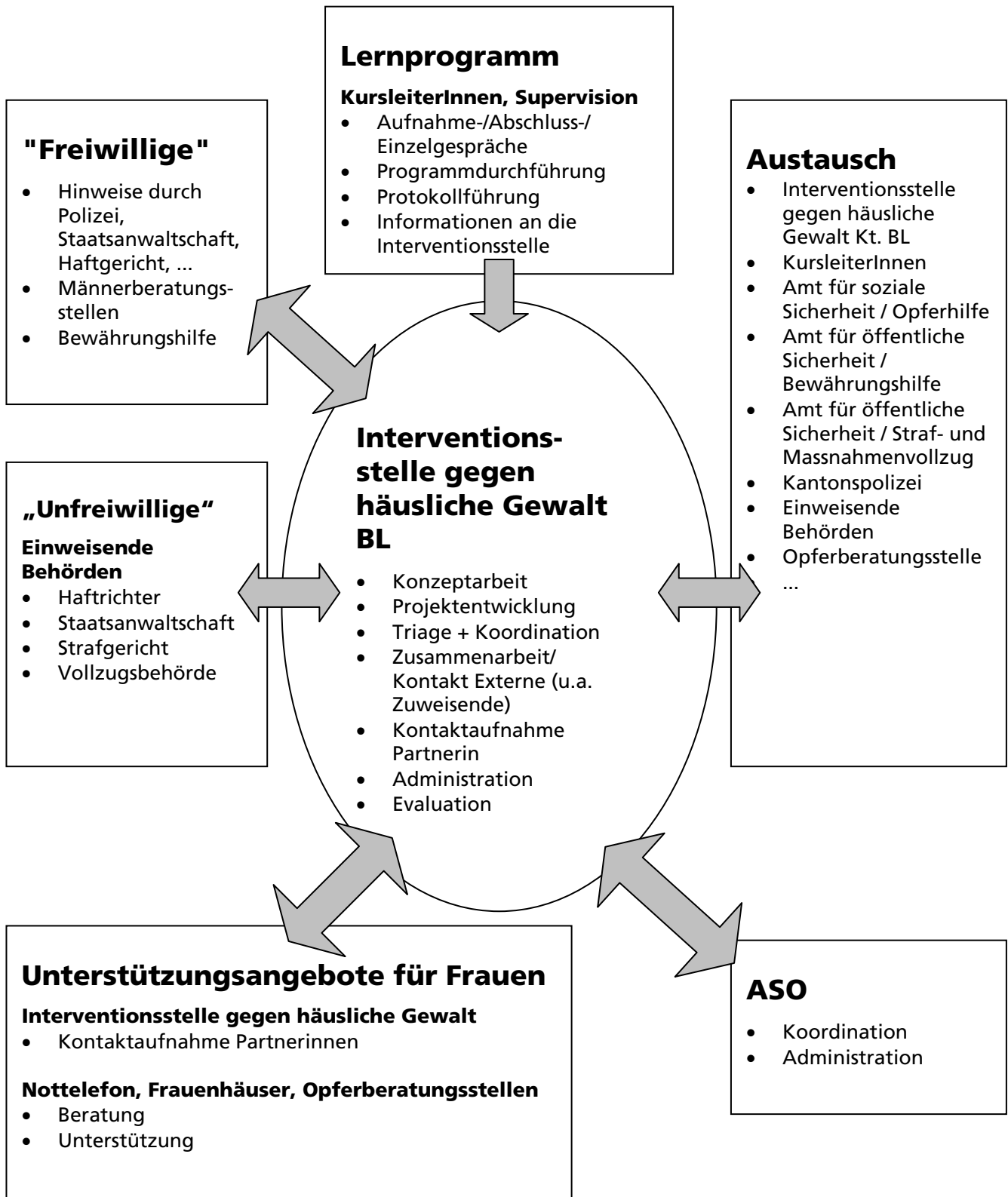
- Das Lernprogramm ist eine Massnahme, die in allen Fällen häuslicher Gewalt durch uns standardmässig angewendet wird.
- Die Aufnahme ins Programm erfolgt nach einem Vorgespräch mit der Kursleitung in Liestal. Sie werden zugewiesen und kriegen einen Termin.
- Wird das Programm nicht besucht, kann das rechtliche Folgen haben. Bei einem späteren Urteil kann der Programmbesuch positiv in die Beurteilung Ihrer Person einfliessen. Wenn Sie es jetzt nicht besuchen, kann es in Form einer Weisung ins Urteil reingenommen werden.
- Das Programm bietet eine einmalige Gelegenheit, in einer Gruppe von Männern mit ähnlichen Problemen Verhaltensänderungen zu lernen, die es ermöglichen, in Zukunft Konflikte ohne Gewalt zu lösen.
- Sie lernen im Programm, Ihre Partnerbeziehung besser zu gestalten und gemeinsam konstruktive Lösungen und Wege zu finden, statt mit Gewalt die Beziehung zu zerstören und Ihren Angehörigen Angst zu machen.
- Das Programm findet wöchentlich an einem Abend während zwei Stunden in Liestal statt und dauert insgesamt 26 Kurseinheiten.
- Sämtliche weitergehenden Fragen kann Ihnen die Kursleitung im Vorgespräch beantworten.

3.6. Notwendige Akten zur Weiterleitung

Notwendige Akten, welche die zuweisende Behörde an die Interventionsstelle und die Kursleitung übermitteln muss, damit sich diese einen Überblick zur Sachlage verschaffen kann, sind:

- Anzeige
- Polizeirapport
- Erste Einvernahme des Angeschuldigten
- Erste Einvernahme des Opfers
- Verfügung und Urteil betr. Weisung zur Teilnahme am Lernprogramm
- Polizeiliche Wegweisungsverfügung/Rückkehrverbot
- Bei komplexen Fällen: mehrere Einvernahmen (auch Zeugeneinvernahmen z. B. von Kindern) und weitere Unterlagen

4. Organigramm / Ablaufschema



Zuweisende Hafttrichter, Staatsanwaltschaft, Strafgericht, Vollzugsbehörde etc.	Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Kt. BL (IS BL)	Kursleitung Lernprogramm
Vereinbaren oder ordnen das Programm an. Fragen bei Unsicherheiten betr. Eignung des Täters die IS BL an.	Gibt bei Unsicherheiten betr. Eignung Auskunft an die zuweisenden Behörden.	
Stellen eine Kopie von notwendigen Polizei- und Gerichtsakten sowie ausgefülltes Übermittlungsblatt samt Checkliste so rasch als möglich der IS BL zu.	Erhält Kopien der Akten des Kandidaten. Aktenstudium, evtl. Einholung von weiteren Unterlagen.	
Erhalten Nachricht bei Verweigerung des Aufnahmegesprächs.	Bei Verweigerung des Aufnahmegesprächs Rückmeldung an Zuweisende.	Einladung des Kandidaten per Telefon oder schriftlich zu einem Aufnahmegespräch innert einer Woche (Checkliste und ggf. Vertrag ausfüllen). Das Einstiegsdatum wird festgelegt.
	Erhält Checkliste und Vertrag von Kursleitung.	Checkliste und Vertrag an die IS BL, eine Kopie bleibt bei der Kursleitung.
Erfahren Zeitpunkt des Beginns.	Rückmeldung des Beginns an die zuweisende Behörde. Führen das Inkasso.	Beginn LP, wird im Protokoll festgehalten.
Erhalten Meldung über Nichterscheinen.	Bei Nichterscheinen des TN sofortige Meldung an Zuweisende.	Bei Nichterscheinen, Telefon an TN, Nachfrage nach Gründen, Aufzeigen der Konsequenzen. Nochmalige Chance oder Meldung an die IS BL.
	Nach ca. 4-6 Wochen Kontaktnahme mit Partnerinnen (telefonisch oder schriftlich) und Rückmeldung an die Kursleitung. Ebenfalls Möglichkeit zu Gespräch mit dem Paar auf Wunsch beider Parteien.	Falls notwendig, Einzelgespräche mit TN (Anlässe: Motivation, Krise, negative Rückmeldung der Partnerin, Sucht, Verhaltensauffälligkeiten im LP).
Zuweisende erhalten Abschlussbericht über den Teilnehmenden.	Zwischenberichte auf Anfrage der Zuweisenden sowie Schlussbericht auf Grundlage von Rückmeldungen der Kursleitung, Kontakt zu Partnerin sowie Protokollen.	Abschlussgespräche, Teilnahmebestätigung an Teilnehmer. Differenzierte Rückmeldung an die IS BL.
	Kontakt mit Partnerin nach ca. 2 Monaten telefonisch oder mit Einladung zum Gespräch. Rückmeldung an Kursleitung.	Einladung des Absolventen nach ca. 3 Monaten zu einem Auswertungsgespräch (ca. 1h).
Zuweisende behalten die Originalunterlagen.	Behält die Kopien.	Vernichten die Kopien.

5. Nützliche Adressen

Lernprogramm gegen häusliche Gewalt:

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
Sicherheitsdirektion
Alexa Ferel und Christine von Salis-Pughe, Stellenleiterinnen
Rathausstr. 2
4410 Liestal
Telefon 061 552 62 38
interventionsstelle@bl.ch
www.interventionsstelle.bl.ch

Koordination Lernprogramm gegen häusliche Gewalt im Kanton Solothurn:

Amt für soziale Sicherheit
Abteilung Sozialinstitutionen und Organisationen
Fachstelle Opferhilfe
Mirjana Cirkovic, Verwaltungsjuristin und Fachstellenleiterin
Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 86
mirjana.cirkovic@ddi.so.ch

Alle Informationen und Dokumente abrufbar unter der Internet-Seite:
www.aso.so.ch/opferhilfe

Annex: Übermittlungsblatt zum Aufnahmegespräch für das Lernprogramm



Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft
 Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
 Rathausstrasse 2
 CH-4410 Liestal

Datum

ÜBERMITTLUNGSBLATT zum Aufnahmegespräch für das Lernprogramm gegen Häusliche Gewalt der Interventionsstelle

Sehr geehrte Frau Ferrel/Frau von Salis

Bitte prüfen Sie, ob das Lernprogramm durchgeführt werden kann mit

Name:		
Vorname:		
Geschlecht:		
Geburtsdatum:		
Heimat:		
Adresse:		
Tel.:	(P)	(M)
Erreichbarkeit:		

Bemerkungen: (z.B. über die angeschuldigte Person, den Fortgang des Verfahrens, die Bereitschaft zum Besuch des Lernprogramms etc.)

Freundliche Grüsse

Datum

Die Verfahrensleitung:

Telefon

- Beilagen:
- Checkliste
 - Strafanzeige, Polizeirapport
 - Einvernahmeprotokoll Angeschuldigter, Opfer
 - Polizeiliche Wegweisungsverfügung/Rückkehrverbot
 - Verfügung und Urteil betr. Weisung zur Teilnahme am Lernprogramm
 - Weitere:

Bitte senden an:	Sicherheitsdirektion Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Rathausstrasse 2 CH-4410 Liestal
------------------	---

Checkliste: Voraussetzungen zur Durchführung des Aufnahmegesprächs

A. Information für den Teilnehmer (Kenntnisnahme unterschrieben zu bestätigen):

1. Ich nehme vom Zweck des Programms Kenntnis, keine Gewalt in der Partnerschaft mehr anzuwenden.
Das Programm ist eine Massnahme, die in Fällen häuslicher Gewalt grundsätzlich geprüft wird. Weitergehende Informationen erhalte ich im Aufnahmegespräch.
 2. Ich bestätige den Empfang der Informations-Broschüre zum Lernprogramm.
 3. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich von der Kursleitung für ein Aufnahmegespräch kontaktiert werde und zu diesem Termin zu erscheinen habe.
 4. Ich nehme davon Kenntnis, dass der Polizeirapport, die Einvernahmeprotokolle sowie weitere Akten zwecks Vorbereitung des Aufnahmegesprächs an die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und die Kursleitung des Lernprogramms übermittelt werden. Diese unterstehen dem Amtsgeheimnis und dürfen die Akten ausschliesslich zur Vorbereitung des Aufnahmegesprächs benützen.
 5. Mein Deutsch ist genügend gut, um mich mündlich zu unterhalten.
- Ich habe die oben aufgeführten Informationen zu Kenntnis genommen und die Broschüre erhalten.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass mich die Interventionsstelle kontaktiert, bin aber damit nicht einverstanden

Ort und Datum:**Unterschrift**

B. Juristische Voraussetzungen (von der zuweisenden Behörde auszufüllen)

- Es wurde in partnerschaftlicher oder familiärer Beziehung physische Gewalt ausgeübt oder angedroht ("Häusliche Gewalt").
- Es kam zu "leichteren" Handlungen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität, bzw. die Freiheit.

folgende Delikte wurden begangen:

- einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB)
- Tötlichkeiten (Art. 126 StGB)
- Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB)
- Missbrauch des Telefons (Art. 179septies StGB)
- Drohung (Art. 180 StGB)
- Nötigung (Art. 181 StGB)
- Freiheitsberaubung (Art. 183 StGB)
- Sexuelle Nötigung in leichten Fällen (Art. 189 Abs. 1 StGB)
- Weitere:

(Ausschlussdelikte: Tötung, Tötungsversuch, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in schweren Fällen)

2. Weitere Voraussetzungen

- Der Sachverhalt ist im Wesentlichen erstellt.
- Die angeschuldigte Person ist nicht (mehr) in Haft (in Ausnahmefällen kann auch vor der Entlassung ein Aufnahmegespräch organisiert werden).
- Die angeschuldigte Person kann sich auf deutsch verständigen.

Für Rückfragen:

Unterschrift Verfahrensleitung: